

## §. 136.

Druck der  
Protocolle  
über die Ver-  
handlungen  
in den  
Kammern.

† Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 4.  
Das Gesetz v. 12. October 1874 hat den § 136 aufgehoben.

## §. 137.

Brugnahme  
auf die Land-  
tagsordnung.

Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

## Achter Abschnitt.

## Gewähr der Verfassung.

## §. 138.

1.) Aufsehe  
des Königs  
und Re-

gierungsver-  
weiser bei dem  
Regierungs-  
antritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweiser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhandigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

## §. 139.

2.) Eid auf die  
Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.